

**RS OGH 1975/3/11 4Ob305/75,
4Ob301/76, 4Ob382/77, 4Ob408/79,
4Ob319/86, 4Ob124/89**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1975

Norm

PatG 1970 §22

PatG 1970 §91 Abs1

PatG 1970 §147

Rechtssatz

Der Patentinhaber ist nicht im weiterem Umfang zu schützen, als er verlangte; dies auch dann, wenn für einzelne Teile oder Elemente einer Erfindung an sich Patentschutz in Anspruch genommen werden könnte. Auch hier ist für den Schutzzumfang nicht maßgeblich, was geschützt hätte werden können, sondern was tatsächlich nach dem Anspruchswortlaut geschützt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 305/75
Entscheidungstext OGH 11.03.1975 4 Ob 305/75
Beisatz: Ankerbolzen (T1) Veröff: ÖBI 1975,137
- 4 Ob 301/76
Entscheidungstext OGH 03.02.1976 4 Ob 301/76
- 4 Ob 382/77
Entscheidungstext OGH 18.10.1977 4 Ob 382/77
- 4 Ob 408/79
Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 408/79
nur: Auch hier ist für den Schutzzumfang nicht maßgeblich, was geschützt hätte werden können, sondern was tatsächlich nach dem Anspruchswortlaut geschützt ist. (T2) Beisatz: Werkzeughalter für Bohrhämmer. (T3)
- 4 Ob 319/86
Entscheidungstext OGH 22.04.1986 4 Ob 319/86
Beisatz: Auch in der Verwendung eines Teiles der im Patentschutz beschriebenen Gesamtvorrichtung kann eine Schutzrechtsverletzung liegen, wenn im benützten Teil der geschützte Erfindungsgegenstand bis auf selbstverständliche und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungen verwirklicht ist, die keine besondere Eigentümlichkeit aufweisen. (T4) Veröff: ÖBI 1986,147 = GRURInt 1987,603
- 4 Ob 124/89
Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 124/89
Auch; Beisatz: Der Schutz durch ein Kombinationspatent kommt einzelnen Kombinationselementen, die für sich genommen nicht erfinderisch sind, nicht zu. - Gepäckwagen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0071067

Dokumentnummer

JJR_19750311_OGH0002_0040OB00305_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at